Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11097 — ROCKY / CENTERBRIDGE / INDUS REIT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 138/06)

1. Am 13. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Rocky Industrial LLC („Rocky“, USA), kontrolliert von GIC (Realty) Private Limited („GIC Realty“, Singapur),

— Centerbridge Partners, L.P. („Centerbridge“, USA),

— INDUS Realty Trust, Inc. („INDUS“, USA).

Rocky und Centerbridge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über INDUS übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Rocky ist eine indirekte Tochtergesellschaft von GIC Realty mit Sitz in Singapur und hält in erster Linie Immobilien im Namen der singapurischen Regierung. Das Unternehmen ist ausschließlich in den USA tätig,

— Centerbridge ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die weltweit in Unternehmen investiert. Um für Investoren und Geschäftspartner die attraktivsten Möglichkeiten zu finden, verfolgt Centerbridge einen flexiblen Ansatz über alle Arten von Investitionen hinweg (von Private Equity über Kredite und damit verbundene Strategien bis hin zu Immobilien),

— INDUS ist ein Immobilienunternehmen und im Bereich der Entwicklung, des Erwerbs, der Verwaltung und des Leasings von hochwertigen Industrie- und Logistikimmobilien in den Vereinigten Staaten tätig. INDUS ist an der Börse NASDAQ notiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11097 — ROCKY / CENTERBRIDGE / INDUS REIT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË